



Kreissparkasse  
Biberach



Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ist die Kreissparkasse Biberach verpflichtet, unternehmensspezifische Angaben zu veröffentlichen.

# Nachhaltigkeitspolicy für die Vermögensverwaltung der Kreissparkasse Biberach

Version: 6.0  
Datum letzte Aktualisierung: 19.08.2022  
Datum erste Veröffentlichung: 09.03.2021

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

## **I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen in unserer hauseigenen Vermögensverwaltung**

### **1. Grundsätzlich**

Als ein regional verwurzeltetes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört für die Kreissparkasse Biberach verantwortungsvolles Investieren innerhalb unserer hauseigenen Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis.

Kundenzufriedenheit ist für uns ein wichtiges Unternehmensziel. Ein umfassendes Angebot an kundengerechten Dienstleistungen leistet hierzu einen Beitrag. Dazu gehört auch das Angebot von Vermögensverwaltungsdienstleistungen.

Im Rahmen des Investmentprozesses werden Risiken in die Anlageentscheidungen mit einbezogen und fortlaufend bewertet und überwacht. Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst auch Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb der Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentliche negative Auswirkungen auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des verwalteten Portfolios haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Hinsichtlich des Ausmaßes der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet die Kreissparkasse Biberach zwischen Mandaten ohne Nachhaltigkeitsmerkmale und Mandaten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen. In der Vermögensverwaltung der Kreissparkasse Biberach wurden Nachhaltigkeitsstandards eingeführt, die auf Vermögensverwaltungsmandate angewendet werden können. Das jeweilige Vermögensverwaltungsmandat kann so ausgestaltet werden, dass es im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor als ein Produkt eingestuft wird, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt. Dies ergibt sich aus den Anlagerichtlinien der jeweiligen Vermögensverwaltung.

Unsere hauseigene Vermögensverwaltung ist so strukturiert, dass sie je nach der vereinbarten Anlagestrategie auch Anteile an Investmentfonds erwerben kann. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften der Investmentfonds sind aufgrund regulatorischer Vorgaben generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen und darüber zu berichten.

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Vermögensverwaltung tragen zudem qualifizierte Schulungen und Weiterbildungen der Portfoliomanagerinnen und Portfoliomanager bei.

## **2. Vermögensverwaltung ohne Nachhaltigkeitsmerkmale (nach Art. 6 Verordnung (EU) 2019/2088)**

Im Rahmen unserer Vermögensverwaltungsangebote ohne Nachhaltigkeitsmerkmale schließen wir aktive Investments in Einzelwerte von Unternehmen mit Exposition zu kontroversen Waffen, wie vom jeweiligen Datenanbieter definiert aus.

Darüber hinaus gelten für die von der Kreissparkasse Biberach in der Vermögensverwaltung allokierten Investmentvermögen die Nachhaltigkeitsrichtlinien der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

## **3. Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen (nach Art 8. Verordnung (EU) 2019/2088)**

Handelt es sich um eine Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, so ist der über den in Abschnitt 2 beschriebenen Mindeststandard hinausgehende, angewandte Nachhaltigkeitsfilter in den jeweiligen Anlagerichtlinien beschrieben. Emittenten werden nach Kriterien für Umwelt (z.B. Klimaschutz), soziale Verantwortung (z.B. Menschenrechte, Standards in der Lieferkette, Sicherheit und Gesundheit) und Unternehmensführung (z.B. Transparenz und Berichterstattung, Bestechung und Korruption) bewertet und im Ergebnis entweder in das investierbare Universum aufgenommen oder aus diesem ausgeschlossen. Im Rahmen unseres Investitionsentscheidungsprozesses können bspw. das ESG-Rating eines Unternehmens und/oder Finanzinstruments, Tätigkeiten in geächteten Geschäftsschwerpunkten, Anwendung kontroverser Geschäftspraktiken, Einhaltung internationaler Normen oder auch die Nachhaltigkeitskriterien von Staaten herangezogen und bewertet werden. Sollten hierbei vereinbarte Grenzwerte überschritten oder definierte Mindestwerte nicht erreicht werden, führt dies zu einem Ausschluss des betroffenen Unternehmens und/oder Finanzinstruments aus dem Portfolio. Die Kreissparkasse Biberach nutzt im Rahmen der Vermögensverwaltung überwiegend Daten der Nachhaltigkeitsagentur MSCI ESG Research LLC.

## Nachhaltigkeitspolicy für die Vermögensverwaltung der Kreissparkasse Biberach

Nachfolgend skizzieren wir beispielhaft für die durch die Kreissparkasse Biberach beratenen und bei Vermögensverwaltungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eingesetzten Investmentfonds, die zur Bewertung herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren und verwendeten Grenz- und/oder Mindestwerte.

<b>Unternehmen</b>	
Kontroverse Waffen	Umsatzanteil max. 0%
Atomwaffen	Umsatzanteil max. 0%
Rüstungsgüter	Umsatzanteil max. 5%
Kohle (Förderer/Verstromer)	Umsatzanteil max. 0% / 10%
Unkonventionelle Öl- und Gasförderung (inkl. Fracking)	Umsatzanteil max. 0 %
Tabakproduzenten	Umsatzanteil max. 5%
Schwere Verstöße gegen UN Global Compact Richtlinien	Ausgeschlossen
Alkoholproduzenten	Umsatzanteil max. 5%
Atomenergie	Umsatzanteil max. 5%
Genveränderte Organismen – Agrarprodukte	Umsatzanteil max. 0%
Glücksspiel	Umsatzanteil max. 5%
Pornografie	Umsatzanteil max. 5%
<b>Staaten</b>	
Freedom House Index (Menschenrechtsverletzung)	Unfreie Staaten (5.5)
Corruption Perception Index (Korruption)	Ausgeschlossen (40)
Atomkraft nach SIPRI	Ausgeschlossen
UN-Biodiversitäts-Konventionen	Ausgeschlossen
<b>Unternehmen &amp; Staaten</b>	
ESG-Rating	CCC ausgeschlossen
<b>Weitere Ausschlüsse</b>	
Deka-ESG-Risikostufenampel	C-Liste
Handfeuerwaffen	Ausgeschlossen
<b>Investmentvermögen</b>	
Positivliste aus dem DekaBank-Research	Ausgeschlossen, falls nicht auf der Liste enthalten

Die in der Tabelle beispielhaft aufgeführten Ausschlusskriterien orientieren sich unter anderem an den Prinzipien des UN Global Compact sowie an den Geschäftspraktiken der Emittenten. Die Prinzipien des UN Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. Unternehmen sollen z.B. den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen. Sie sollen unter anderem die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Die Einstufung, welche Unternehmen in diesem Sinne kontroverse Geschäftspraktiken anwenden, erfolgt im Rahmen des Investmentprozesses.

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung vereinbarte Anlagestrategie trägt insoweit zur Erreichung der in Artikel 9 EU-Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) genannten Umweltziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel bei, als sie kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken ausschließt.

Eine Überprüfung der Einhaltung der definierten Kriterien wird regelmäßig durchgeführt. Entsprechend notwendige Anpassungen werden zeitnah umgesetzt. Der Anteil der im Rahmen der Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen getätigten Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 3 EU-Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt derzeit 0 %.

Unsere hauseigene Vermögensverwaltung ist so strukturiert, dass sie je nach der vereinbarten Anlagestrategie auch Anteile an Investmentfonds erwerben kann. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften der Investmentfonds sind aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte, insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen und darüber zu berichten.

Die Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen wird als ESG-Anlagestrategie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI) klassifiziert.

## **II. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik**

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Vermögensverwaltung steht auch unsere Vergütungspolitik mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert.

Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, durch die ein Finanzinstrument in die verwalteten Portfolien aufgenommen oder gehalten wird, welches nicht der vereinbarten Anlagestrategie des Vermögensverwaltungsmandats entspricht. Unsere Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf die Aufnahme von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken in die verwalteten Portfolien.

### III. Erläuterung der Änderungen zur Vorversion

- Präzisierung von Ausführungen zur Förderung der Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Konkrete Benennung der aktuellen Taxonomie-Quote als Prozentwert.